

Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss des Amtsausschusses 26.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

(1) Das Amt Treptower Tollensewinkel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besteht aus

der Stadt Altentreptow

und den Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde.

(2) Das Amt Treptower Tollensewinkel führt ein Dienstsiegel.

Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift "AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE".

§ 2

Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dieses vorsieht. In diesem Fall benennen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Prüfungsergebnisses der örtlichen und überörtlichen Prüfung sowie des jeweiligen Abschlussberichtes. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden.

Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden beratenden Ausschüsse:

a) **Hauptausschuss:**

- bestehend aus dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern.

Der Amtsvorsteher wird im Verhinderungsfall von seinem 1. bzw. 2. Stellvertreter vertreten.

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses

b) **Rechnungsprüfungsausschuss**

- bestehend aus insgesamt drei Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohnern des Amtsbereiches

Die jeweiligen Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und sowie aller amtsangehörigen Gemeinden außer der Stadt Altentreptow

c) **Schulausschuss**

- Bestehend aus insgesamt drei Amtsausschussmitgliedern aus den Reihen der neun Gemeinden des ehemaligen Amtes Kastorfer See und zwei sachkundigen Einwohnern

Die jeweiligen Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten.

Aufgabengebiet:

- Dem Schulausschuss obliegt die Beratung von Angelegenheiten des Schulträgers.

(2) Werden der Hauptausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Schulausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung wird der Vorsitzende des Ausschusses sowie sein Stellvertreter gewählt.

Der Amtsvorsteher und der Leitende Verwaltungsbeamte haben das Recht, den Amtsausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 4

Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 – 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Je Ausgabefall bis zur Wertgrenze von 25.000 €,
2. die Verfügung von Amtsvermögen, hinsichtlich
 - die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 €
 - Schenkungen bis 2.500 €
 - die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 €
 - im Rahmen der laufenden Verwaltung bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, bei Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, bei Gutachtertätigkeiten
 - in Amtsschulangelegenheiten trifft der Amtsvorsteher die Entscheidung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €.

(3) Dem Amtsvorsteher werden die Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen übertragen.

(4) Erklärungen, die durch das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein bevollmächtigter bestellt wird

- bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
- bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Leistungsrate können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm Beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei einer Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €

(5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen des Absatzes 2 zu unterrichten.

(6) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Amtes.

§ 5

Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

(2) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Altentreptow mit der Verwaltung des Amtes. Das Nähere regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Altentreptow, des Amtes Tollensetal und des Amtes Kastorfer See zur Bildung des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 18.12.2003.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.
Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach maximal 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher ununterbrochen vertreten wurde.

(2) Die erste stellvertretende Person des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

Die zweite stellvertretende Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro.

Nach drei Monaten Vertretung des Amtsvorstehers erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie bestimmt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 40 Euro.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner des Ausschusses.

(4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderungen deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 60 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden über die Internetseite www.altentreptow.de, Menüpunkt „Amt & Gemeinden“ ⇒ Amt, bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Das Bekanntmachungsblatt „Amtskurier“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt.

Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 genannt hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der

- Bekanntmachungstafel Rathaus der Stadt Altentreptow, Eingang Oberbaustraße

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden auf der Internetseite www.altentreptow.de

Menüpunkte Verwaltung \implies Öffentliche Informationen öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.altentreptow.de Menüpunkte Verwaltung \implies Öffentliche Informationen einzusehen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2020 außer Kraft.

Altentreptow, 31.01.2025



Delies

Amtsvorsteherin

Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.